

Allgemeine J[use+] Bedingungen

Stand: 01.08.2022



A. Vertragsgegenstand, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge, einschließlich Beratungen in der Variante J[use+] im unternehmerischen Verkehr. Vertragsgegenstand ist die Vermietung von Jungheinrich Ausrüstungsgegenständen an Kunden in Österreich. Sie gelten ausschließlich. Von diesen Allgemeinen J[use+] Bedingungen abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Allgemeinen J[use+] Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern.
2. Für den Fall einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Allgemeinen J[use+] Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit nicht schriftlich ausdrücklich andere Bedingungen einbezogen werden.
3. J[use+] Verträge werden zwischen dem Kunden und JFS abgeschlossen. Die Jungheinrich Austria Vertriebsges.m.b.H. (nachfolgend **Jungheinrich**) wird bei Vertragsabschluss als Vermittlungsvertreter der JFS tätig. Jungheinrich ist bei der Abwicklung des J[use+] Vertrages, insbesondere im Verzugs-, Gewährleistungs- oder Schadensfall, alleiniger Ansprechpartner des Kunden und handelt insoweit in unserem Namen.
4. Für Art, Umfang und Lieferung des Ausrüstungsgegenstandes ist die schriftliche Bestellbestätigung verbindlich, die Jungheinrich dem Kunden im Namen von JFS und Auftrag übermittelt hat.
5. Teillieferungen sind zulässig.
6. JFS ist während der gesamten Vertragslaufzeit berechtigt, den Ausrüstungsgegenstand gegen einen mindestens gleichwertigen Ausrüstungsgegenstand auszutauschen. Die Regelungen dieses Vertrages bleiben von einem Fahrzeugtausch unberührt.
7. Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Ausrüstungsgegenstandes in Jungheinrich Prospekten und Katalogen, der Werbung sowie auf Typenblättern sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
8. Konstruktions-, Funktions- und Formveränderungen behält JFS sich während der Lieferzeit vor, soweit der Ausrüstungsgegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen dadurch nicht grundsätzlich verändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
9. Von Jungheinrich angegebene Geschwindigkeitszahlen beziehen sich auf einen Betrieb bei einer Lufttemperatur von + 20°C, ebenem Betonfußboden und trockenen Einsatzbedingungen. Sie erstrecken sich nicht auf Anlaufzeiten. Abweichungen von den angegebenen Geschwindigkeiten sind auch bei normalen Bedingungen im Bereich üblicher Toleranzen zulässig.
10. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält Jungheinrich sich Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Solche Unterlagen dürfen, auch teilweise, nur nach vorheriger Zustimmung, Dritten zugänglich gemacht werden und sind Jungheinrich, wenn ein Vertrag nicht zustande kommen sollte, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

B. Vertragslaufzeit, vorzeitige Vertragsbeendigung

1. Der J[use+] Vertrag kann mit bestimmter oder unbestimmter Vertragslaufzeit geschlossen werden.
2. Sofern kein anderer Vertragsbeginn vereinbart ist, beginnt die Laufzeit des J[use+] Vertrages am 1. Tag des Folgemonats nach der Lieferung des Ausrüstungsgegenstandes.
3. Der J[use+] Vertrag mit bestimmter Vertragslaufzeit endet mit deren Ablauf. Eine Verlängerung auf Basis einer erhöhten Monatsrate setzt eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung voraus.
4. Wird der J[use+] Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich, aufgekündigt werden (ordentliche Kündigung). Für die Fristwahrung ist der Posteingang beim Empfänger maßgeblich. Es gilt der einseitige Kündigungsverzicht lt. Vertrag, sodass seitens des Kunden die ordentliche Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten frühestens zum Ablauf der Dauer dieses Kündigungsverzichts zulässig ist.
5. Der Kunde ist an die vereinbarte Vertragslaufzeit gebunden. Mit Zustimmung der JFS kann der Kunde den Ausrüstungsgegenstand gegen Übernahme der durch die vorgezogene Vertragsbeendigung anfallenden Kosten (= Abbruchkosten) vorzeitig zurückgeben, bzw. gegen ein anderes Jungheinrich Fahrzeug tauschen. Die Abbruchkosten sind vom Kunden nach Rechnungsstellung zu tragen.

C. Liefertermine, Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Jungheinrich stellt den Ausrüstungsgegenstand „ab Werk“ bereit. Wünscht der Kunde, dass Jungheinrich den Transport in seinem Namen und für seine Rechnung organisiert, beauftragt Jungheinrich eine geeignete Spedition mit dem Transport des Ausrüstungsgegenstandes. Der Kunde trägt das Transportrisiko.
2. Ist eine Lieferfrist (= Lieferung innerhalb angegebener Wochen oder Monate) vereinbart, so beginnt diese mit der Absendung der Bestellbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Kunden beizubringenden Genehmigungen, Freigaben und Unterlagen, insbesondere des unterzeichneten J[use+] Vertrages, sowie vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist beginnt auch nicht vor Klärung aller mit der Bestellung verbundenen wesentlichen technischen Fragen. Sind diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist. Entsprechendes gilt für einen vereinbarten Liefertermin (= fest bestimmte/r Kalenderwoche/tag).
3. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss zusätzliche Anforderungen oder Änderungen in Bezug auf den Ausrüstungsgegenstand, verlängert sich die Lieferfrist, bzw. verschiebt sich der Liefertermin um die für die Durchführung dieser Anforderungen notwendige Zeit.
4. Die Lieferfrist, bzw. der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
5. Die Lieferfrist verlängert bzw. der Liefertermin verschiebt sich angemessen bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei höherer Gewalt, staatlichen Anordnungen sowie unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb unseres Willens liegen, es sei denn, diese Umstände haben nachweislich keinen Einfluss auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Ausrüstungsgegenstandes gehabt. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Untertierlieferanten eintreten. Diese Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Umstände werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.
6. Wird die Fertigstellung des Ausrüstungsgegenstandes infolge solcher unvorhergesehenen Umstände unmöglich, oder ist sie nur unter erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwendungen möglich, so ist JFS neben den gesetzlichen Rechten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
7. Der Kunde wird den Ausrüstungsgegenstand unverzüglich nach Ablieferung auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Bestellbestätigung untersuchen und Beanstandungen Jungheinrich direkt spezifiziert schriftlich anzeigen.
8. Der Kunde hat den Ausrüstungsgegenstand zu übernehmen, sofern sich keine erheblichen Beanstandungen ergeben. Er bestätigt die Übernahme des Vertragsgegenstandes durch Unterzeichnung der Kopie des Lieferscheines.

D. Haftung bei Verzug

1. Gerät Jungheinrich mit der Lieferung des Ausrüstungsgegenstandes in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, für den ihm entstandenen Verzögerungsschaden für jeden Tag des Verzugs eine pauschalierte Verzugsentschädigung [von JFS] zu verlangen, und zwar in Höhe von 1/30 der monatlichen Nettorate desjenigen Ausrüstungsgegenstandes, der aufgrund des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, jedoch maximal bis zur Höhe von zwei Monatsraten. Diese Begrenzung gilt nicht bei grob fahrlässigem Verhalten gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter, bei Vorsatz oder bei gesetzlich zwingender Verzugshaftung. Eine mangelhafte Lieferung gilt nicht als verspätet.
2. Anstelle der Zahlung der Verzugsentschädigung ist JFS berechtigt, dem Kunden für die Dauer des Verzugs ein Überbrückungsfahrzeug zu stellen. Die im Vertrag vereinbarte Vertragslaufzeit verlängert sich um den Zeitraum, für den ein Überbrückungsgerät gestellt wurde.
3. Liegt Verzug vor, und gewährt der Kunde JFS eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass er nach dem Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, so ist der Kunde, sofern die Nachfrist fruchtlos verstreicht, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, soweit diese nach gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Auf Verlangen von JFS wird der Kunde in angemessener Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
4. Vorbehaltlich der Regelungen in Buchstabe O bestehen weitergehende Rechte des Kunden aus Verzug, insbesondere Schadensersatzansprüche, nicht.

Jungheinrich Fleet Services GmbH

Slamastraße 41 · 1230 Wien · Telefon +43 (0) 50 61409-1820 · Telefax +43 (0) 50 61409-3820 · fleetservices@jungheinrich.at · www.jungheinrich.at

Handelsgericht Wien · FN 384607z · UID ATU67430906
Gerichtsstand ist 1010 Wien.

Allgemeine J[use+] Bedingungen

Stand: 01.08.2022



E. Zahlungsbedingungen, Wertsicherung, Zahlungsverzug

1. Eine monatliche J[use+] Rate ist in der vereinbarten Höhe jeweils im Voraus zum Monatsersten ohne Abzug zu entrichten. Mit der ersten J[use+]rate wird zusätzlich eine anteilige J[use+] Rate als Vorabmiete für den Zeitraum zwischen Lieferung und Vertragsbeginn in Rechnung gestellt.
2. JFS fakturiert monatlich die J[use+] Rate an die genannte Firmenadresse des Kunden, soweit von diesem keine geänderte Adresse bekannt gegeben wird. Beanstandungen von Rechnungen müssen binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, ansonsten gelten die Rechnungen als akzeptiert.
3. Der Finanzierungsanteil basiert auf fixen Zinsen und bleibt über die Vertragslaufzeit des Ausrüstungsgegenstandes unverändert. Bei Zinsänderungen zwischen Angebot und tatsächlichen Vertragsbeginn um mehr als 0,25% (25 Basispunkte) behält sich Jungheinrich Fleet Services GmbH das Recht vor die Zinsen in beide Richtungen dementsprechend anzupassen, wobei der Mindestzins von 2,8% nicht unterschritten wird.
4. Sofern Preis Anpassungen des Full-Service Anteiles der J[use+] Rate vereinbart sind, gilt die nachfolgend beschriebene Wertsicherung als vereinbart. Der Full-Service Anteil der J[use+] Rate wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres an den Index Metall bzw. des an seine Stelle tretenden Index angepasst und entsprechend verändert, bleibt aber innerhalb eines Kalenderjahres unverändert. Für die Anpassung des Full-Service Anteiles der J[use+] Rate an die Entwicklung des Index Metall gilt als Basiswert jeweils die zuletzt für den Monat veröffentlichte Indexzahl, in dem ein Ausrüstungsgegenstand auf der Grundlage dieses J[use+] Vertrages dem Kunden übergeben wird. Die Anpassung erfolgt jährlich mit Wirksamkeit ab dem Monat Jänner eines Kalenderjahres für das laufende Jahr auf der Grundlage der Veränderung der im Monat Jänner jeweils zuletzt verlaublichen Indexzahl (Referenzzahl) gegenüber dem Basiswert. Die Referenzzahl bildet jeweils wieder den Basiswert für die folgende Anpassung.
5. Wird der Ausrüstungsgegenstand auf Veranlassung der JFS getauscht, bleibt die Netto-Rate auch im Fall der Werterhöhung unverändert.
6. Der Kunde ist verpflichtet, bei Zahlungsverzug an JFS gesetzliche Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu zahlen. Leistet der Kunde trotz Nachfristsetzung von 14 Tagen keine Zahlung, ist JFS berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, die dem Kunden überlassenen Ausrüstungsgegenstände selbstständig in Besitz zu nehmen und vom Kunden abzuholen. Der Kunde hat dem im Namen der JFS handelnden Vertreter Zugang zu den Ausrüstungsgegenständen zu ermöglichen. Trotz Abholung der Ausrüstungsgegenstände bleibt der Kunde aus dem Titel des Schadenersatzes zur Bezahlung der noch ausstehenden J[use+] Raten verpflichtet, wobei JFS sich einen eventuellen Ertrag aus der anderweitigen Vermietung des Ausrüstungsgegenstandes anzurechnen lassen hat.
7. Zahlungen sind ausschließlich an JFS zu leisten. Eine Zahlung gilt erst mit vorbehaltlosem Eingang bei JFS als erbracht.
8. Raten- und Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der vereinbarten Rechnungsstellung.
9. Jungheinrich ist im Fall der Änderung der Einsatzbedingungen des Ausrüstungsgegenstandes durch den Kunden berechtigt, eine neue Einsatzanalyse (siehe dazu Buchstabe F) zu erstellen und den Full-Service-Anteil der J[use+] Rate dem Inhalt der geänderten Einsatzanalyse anzupassen. Die veränderte J[use+] Rate wird ab dem Folgemonat von JFS fakturiert.

F. Full-Service Standard, Einsatzanalyse

1. Bei Auslieferung der Ausrüstungsgegenstände wird Jungheinrich die vom Kunden benannten Fahrzeugbediener in die Nutzung der Ausrüstungsgegenstände einweisen. Der Kunde erhält von Jungheinrich für jedes Fahrzeug ein Prüfbuch und eine entsprechende Dokumentation.
2. Während der Vertragslaufzeit übernimmt Jungheinrich sämtliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die jährlichen Sicherheitsüberprüfungen. Jungheinrich stellt die dafür notwendigen Ersatzteile bereit und hält die Ausrüstungsgegenstände im Auftrag des Kunden in betriebsbereitem Zustand. Vom Full-Service Leistungspaket sind Reparaturen und sonstige Leistungen wegen Gewalt- und Elementarschäden gemäß Buchstabe I nicht erfasst. Für die Schadensbeseitigung ist ausschließlich Jungheinrich zu beauftragen.
3. Grundlage der Full-Service Leistungen ist die von Jungheinrich für sämtliche Ausrüstungsgegenstände beim Kunden zu erstellende Einsatzanalyse. Die Einsatzanalyse ist Basis des jeweils vereinbarten Full-Service-Anteiles der J[use+] Rate. In der Einsatzanalyse werden die jährlichen Betriebsstunden des jeweiligen Flurförderzeuges ebenso wie die für die Abnutzung des Flurförderzeuges sonst maßgeblichen Einsatzbedingungen beim Kunden festgelegt. Die vereinbarten Betriebsstunden und Einsatzbedingungen sind maßgebliche Ermittlungsgrundlage für die Höhe des Full-Service-Anteiles der J[use+] Rate. Der Kunde wird seine Ausrüstungsgegenstände ausschließlich nach Maßgabe der jeweiligen Einsatzanalyse einsetzen. Eine voraussichtliche Ausweitung der Betriebsstunden ebenso wie Änderungen der Einsatzbedingungen wird der Kunde Jungheinrich unverzüglich

schriftlich anzeigen. In den Full-Service Leistungen sind Gewaltschäden gemäß Buchstabe I abgedeckt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen mehrere Schäden an derselben Sache und besteht zwischen diesen Schäden außerdem ein Ursachenzusammenhang, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

4. Zur Feststellung der tatsächlichen Betriebsstunden werden die Fahrzeuge mit Jungheinrich Betriebsstundenzählern ausgestattet. Sie liefern die Grundlage für die Berechnung der Betriebskosten pro Betriebsstunde. Werden die vereinbarten Betriebsstunden überschritten (siehe Einsatzanalyse gemäß Buchstabe F Ziffer 3), erfolgt eine Nachberechnung der tatsächlichen Betriebsstunden über die J[use+] Rate (siehe dazu auch Buchstabe P Ziffer 5). Der Kunde wird Jungheinrich Ausfälle, Schäden und/oder Manipulationen an Betriebsstundenzählern umgehend melden. Unterbleibt eine solche Meldung, ist Jungheinrich berechtigt, die tatsächlich angefallenen Betriebsstunden von einem Sachverständigen auf Kosten des Kunden feststellen zu lassen.
5. Bei Fahrzeugausfall sind die Jungheinrich Kundendiensttechniker innerhalb von vier bis acht Stunden, innerhalb der Regelarbeitszeit, nach Eingang einer schriftlichen oder telefonischen Schadensmeldung des Kunden für einen Check am Fahrzeug am Einsatzort. Voraussetzung ist, dass die Schadensmeldung während der Jungheinrich Öffnungszeiten (Werktagen) eingeht. Die jeweils aktuellen Öffnungszeiten der Standorte von Jungheinrich findet der Kunde unter www.jungheinrich.at. (Siehe: Wir über uns/Niederlassungen) Jungheinrich behält sich vor, diese Öffnungszeiten zu ändern.
6. Sofern eine Schadensmeldung außerhalb der Jungheinrich Öffnungszeiten bei Jungheinrich eingelangt, beginnt die Reaktionsfrist mit Beginn der Öffnungszeiten des folgenden Werktages. Der Kunde hat auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass der Ausrüstungsgegenstand Jungheinrich zugänglich ist. Kann die Störung an einem funktionsuntauglichen Fahrzeug nicht innerhalb von 72 Stunden nach Einschaltung des Jungheinrich Kundendienstes erfolgreich beseitigt werden, wird Jungheinrich dem Kunden auf Nachfrage ein Standardseriengerät zur Überbrückung bereitstellen, sofern der Fahrzeugausfall nicht auf einem Gewalt- und Elementarschaden (vgl. dazu Buchstabe I) beruht. Ausgenommen von dieser Überbrückungsregelung sind Systemfahrzeuge, Schwerlaststapler, Schlepper und Sonderbauten.
7. Jungheinrich ist während der Laufzeit zum Austausch einzelner oder mehrerer Ausrüstungsgegenstände berechtigt. Ein Austausch erfolgt nur mit mindestens gleichwertigen Ausrüstungsgegenständen und wird von Jungheinrich mit dem Kunden abgestimmt.

G. Verbot der Überlassung an Dritte

Der Kunde darf den Ausrüstungsgegenstand weder vermieten, verleihen, verpachten, verkaufen noch sonst in irgendeiner Weise unmittelbar oder mittelbar einem Dritten überlassen.

H. Haftung bei Verlust und Beschädigung, Austausch bei Untergang des Ausrüstungsgegenstandes

1. Schäden am Ausrüstungsgegenstand und/oder dessen Ausstattung bzw. dessen Verlust oder Diebstahl teilt der Kunde Jungheinrich unverzüglich schriftlich mit. Der Kunde haftet für die Schadensbeseitigung bzw. einen Verlust oder Diebstahl, soweit nicht Jungheinrich zur Schadensbehebung im Rahmen der ihr obliegenden Full-Service Leistungen verpflichtet ist. Der Kunde hat eine Schadensbehebung ausschließlich durch Jungheinrich oder ein von Jungheinrich direkt beauftragtes Unternehmen vornehmen zu lassen, andernfalls Jungheinrich einer Verpflichtung zur Erbringung von Full-Service Leistungen entoben ist. Jungheinrich wird im Rahmen ihrer obliegenden Full-Service-Leistungen ausschließlich Schäden am Ausrüstungsgegenstand und/oder dessen Ausstattung beheben, keinesfalls jedoch Zahlungen an den Kunden, etwa als „Ablöse“ einer unterbliebenen oder Ersatz einer nicht durch Jungheinrich oder von Jungheinrich beauftragte Unternehmen durchgeführten Schadensbehebung, leisten.
2. Geht der Ausrüstungsgegenstand unter, ist JFS berechtigt, den Vertrag mit einem gleichwertigen Ausrüstungsgegenstand fortzusetzen.

I. Gewalt- und Elementarschäden

Elementarschäden sind sämtliche durch höhere Gewalt an Flurförderzeugen verursachte Schäden. Das Risiko aus Elementarschäden trägt der Kunde. Ebenso trägt der Kunde das Risiko eines Diebstahles. Gewaltschäden sind sämtliche durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, dessen Dienstnehmer, sonstige Erfüllungsgehilfen oder Dritten verursachten unvorhergesehenen oder plötzliche eintretenden Schäden an Flurförderzeugen. Im Rahmen der Full-Service Leistung werden nach Maßgabe dieser Bestimmungen und der allenfalls getroffenen einzelvertraglichen Vereinbarungen unvorhergesehene und plötzliche eintretende Schäden am Geräte behoben, die durch Bedienungsfehler und Ungeschicklichkeit der Gerätbenutzer während der bestimmungsgemäßen Verwendung des Gerätes auftreten. Unvorhergesehen sind Schäden, die weder der Vertragspartner oder seine Repräsentanten, noch seine Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen rechtzeitig vorhergesehen haben oder mit dem für den Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen müssen. Übersteigen die Instandsetzungskosten den Wert des beschädigten Gerätes vor Eintritt des Schadens (Zeitwert), behalten wir uns vor, dieses durch ein vergleichbares Gerät zu ersetzen.

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen erfolgt im Rahmen der Full-Service Leistung keine Beseitigung von

- Schäden durch Fehler und Mängel, welche bei Vertragsabschluss vorhanden waren und dem Kunden oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen;
- Schäden durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
- Schäden die durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen entstanden sind;
- Schäden, für die ein Dritter, insbesondere, aber nicht ausschließlich, als Lieferant, als Werkunternehmer oder als Transportunternehmer einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so werden Schäden zunächst von uns behoben, soweit wir dazu vereinbarungsgemäß verpflichtet sind. Ergibt sich im Zuge der Schadensbehebung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so hat unser Vertragspartner die Ansprüche gegen den Dritten außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich nach unseren Weisungen geltend zu machen oder über unser Verlangen an uns abzutreten und uns die Durchsetzung zu überlassen. Die Wiederherstellungskosten sind uns zu erstatten, wenn unser Vertragspartner einer Weisung von uns nicht folgt oder wenn die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig ist oder rechtskräftig festgestellt wird;
- Wiederholungsschäden: Der Kunde meldet uns an einem Fahrzeug mehr als zweimal pro Jahr einen Schaden mit vergleichbarem Erscheinungsbild und Schadenursache (gleiches Gerät, gleiche Komponente), der von uns bereits einmal im Rahmen der Full-Service Leistung abgewickelt wurde.
- Schäden die den Zeitwert überstiegen. Die Differenz zwischen Zeitwert und dem Neupreis des Fahrzeuges werden dem Selbstbehalt aufgeschlagen.

J. Betriebsgefahr

Mit der Übergabe eines Ausrüstungsgegenstandes wird der Kunde Halter und für alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen verantwortlich. Er hat auf eigene Kosten für die Einhaltung bestehender Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsakte – insbesondere straßenverkehrsrechtlicher und steuerlicher Bestimmungen – einzustehen und uns diesbezüglich von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

K. Bauliche Änderungen

Änderungen und zusätzliche Ein-/Anbauten an dem Ausrüstungsgegenstand bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von JFS. Der Kunde trägt die Verantwortung für von ihm vorgenommene Änderungen, Ein-/Anbauten und deren Benutzung sowie daraus resultierende Gefahren.

L. Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln

I. Für Sachmängel des Ausrüstungsgegenstandes leistet Jungheinrich wie folgt Gewähr:

- Der Ausrüstungsgegenstand wird dem Kunden in dem Zustand überlassen, in dem er sich bei Übergabe befindet. Im Hinblick darauf, dass ausschließlich der Kunde den Ausrüstungsgegenstand in Vermittlung durch Jungheinrich auswählt, schließt JFS Ansprüche des Kunden direkt gegen JFS wegen

Sach- und Rechtsmängeln oder mangelnder Nutzbarkeit des Ausrüstungsgegenstandes aus.

- Der Kunde wird sich wegen etwaiger Mängelansprüche direkt an Jungheinrich wenden.
- Mängelrügen sind schriftlich an Jungheinrich zu richten
- Alle bereits bei Gefahrübergang oder während der Vertragslaufzeit mit Sachmängeln behafteten Teile des Ausrüstungsgegenstandes werden nach Wahl von Jungheinrich im Namen von JFS entweder unentgeltlich nachgebessert oder neu geliefert. Teile, die von Jungheinrich im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauscht werden, gehen mit dem Ausbau in das Eigentum von Jungheinrich über. Der Kunde hat Jungheinrich ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen. Von der Pflicht zur Nacherfüllung ist Jungheinrich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen befreit. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen Mängelansprüche nicht.
- Jungheinrich trägt die ihr durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten. Dies gilt nicht, soweit sich ihre Aufwendungen, insbesondere für Wege- und Transportkosten, erhöhen, weil der Ausrüstungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Erfüllungsort verbracht worden ist.
- Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung oder der Nichteinhaltung einer Jungheinrich vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die J[use+] Rate zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen von Jungheinrich wird der Kunde Jungheinrich in angemessener Frist erklären, welches Recht er ausüben will.
- Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden bestehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der Regelungen in Buchstabe O.
- Für sämtliche Folgen aus den nachstehenden Umständen steht Jungheinrich im Namen von JFS nicht ein: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere Überlastung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, Verschleiß bzw. gebrauchstypische Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unterbliebene bzw. nicht den Vorschriften oder unseren Betriebsanleitungen entsprechende Wartung und Verwendung, ungeeignete Betriebsmittel und Ersatzteile, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder physikalische Einflüsse.
- Werden vom Kunden oder von Dritten ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von JFS unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungen am Ausrüstungsgegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
- Eine Haltbarkeits- oder sonstige Garantie für die Ausrüstungsgegenstände gibt JFS und Jungheinrich grundsätzlich nicht. Insofern ist keine ihrer Beschreibungen, Zusagen oder sonstigen Äußerungen – weder vor noch bei Vertragsabschluss – Garantiecharakter beizumessen. Sollte einer der Angaben von Jungheinrich beabsichtigt oder unbeabsichtigt doch Garantiecharakter zukommen, haftet Jungheinrich im Namen der JFS nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
- JFS ermächtigt den Kunden hiermit, die Ansprüche aus Minderung (Herabsetzung der J[use+] Rate) und aus Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) im Rahmen der Mängelhaftung zur Zahlung an JFS geltend zu machen. Die Kosten der Geltendmachung aller Mängelansprüche trägt der Kunde.

II. Für Rechtsmängel des Ausrüstungsgegenstandes leistet Jungheinrich wie folgt Gewähr:

Jungheinrich ist verpflichtet, den Ausrüstungsgegenstand frei von gewerblichen Schutz- und/oder Urheberrechten Dritter zu liefern. Für den Fall, dass Dritte berechnete Ansprüche aus Schutz- oder Urheberrechten gegen den Ausrüstungsgegenstand oder Teile davon erheben, wird Jungheinrich nach seiner Wahl auf seine Kosten für den betreffenden Ausrüstungsgegenstand entweder ein Nutzungsrecht erwirken, ihn so ändern, dass das Schutz- oder Urheberrecht nicht verletzt wird oder den Ausrüstungsgegenstand (oder die betroffenen Teile davon) austauschen. Ist Jungheinrich dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Vorbehaltlich der Regelungen in Buchstabe O Ziffer 2 kann der Kunde Ersatz für vergebliche Aufwendungen oder Schadensersatz nicht verlangen, [außer diese wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von JFS verursacht]. Im Übrigen gelten die Regelungen der Sachmängelhaftung gemäß Buchstabe L entsprechend.

M. Fristlose Kündigung, Schadensersatz

1. Der Kunde und JFS sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. JFS steht dieses Recht insbesondere zu, wenn der Kunde:
 - a. sich mit Zahlungen in Höhe von zwei Monatsraten im Verzug befindet,
 - b. um ein Moratorium bei seinen Gläubigern nachsucht,
 - c. ohne vorherige Zustimmung von JFS den Ausrüstungsgegenstand einem Dritten überlässt,
 - d. sonst in erheblichem Maße gegen die in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen verstößt und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.
2. Kündigt JFS den J[use+] Vertrag aus wichtigem Grund, ist JFS berechtigt, die Summe der restlichen Monatsraten die bis zum regulären Vertragsende anfallen würden als Schadensersatz zu verlangen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, JFS einen geringeren Schaden nachzuweisen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

N. Exekutivmaßnahmen

Der Kunde unterrichtet JFS unverzüglich schriftlich über alle Exekutivmaßnahmen und sonstige Verfügungen Dritter, die sich gegen den Ausrüstungsgegenstand richten, und überlässt JFS Abschriften von Pfändungsverfügungen/-beschlüssen und Protokollen. Der Kunde hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der genannten Maßnahmen abzuwenden.

O. Haftung

1. Die nachfolgende Regelung gilt für Schadensersatzansprüche jeglicher Art, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Beratungsfehlern, Verletzung vertraglicher Pflichten, Mängeln, unerlaubter Handlung), sowie für Aufwendungsersatz- und Freistellungsansprüche (nachfolgend Entschädigungsansprüche). Die Verzugsregelungen (Buchstabe D) gehen vor.
2. JFS und Jungheinrich haften nicht für gegen sie gerichtete Entschädigungsansprüche aus Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall oder für indirekte Schäden, außer diese wurden durch grobes fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von JFS verursacht.
3. Freistellungsansprüche auf erstes Anfordern, sind ausgeschlossen.

P. Vertragsbeendigung, Fahrzeugrückgabe

1. Der Kunde hat den Ausrüstungsgegenstand nach Vertragsbeendigung auf seine Gefahr und Kosten – soweit notwendig - zu demontieren, jedenfalls in gesäubertem, vertragsgemäßigem und ursprünglichen Zustand an die für ihn zuständige Jungheinrich Niederlassung zurückzugeben.
2. Beschädigungen, von JFS nicht freigegebene Änderungen am Vertragsgegenstand oder erhebliche Verschmutzungen kann JFS auf Kosten des Kunden beseitigen lassen. Sollten JFS und der Kunde sich nicht über den vertragsgemäßen Zustand des Ausrüstungsgegenstandes bei Rückgabe einigen, wird ein unabhängiger Sachverständiger mit der Begutachtung des Ausrüstungsgegenstandes beauftragt. Die Kosten für das Gutachten des Sachverständigen werden hälftig von beiden Vertragspartnern getragen.
3. Kommt der Kunde der Rückgabeverpflichtung nicht fristgemäß nach, wird ihm die vertraglich vereinbarte Rate unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche als Nutzungsentschädigung weiter berechnet. Nach Vertragsende erforderliche Wartungen und/oder Reparaturen stellt JFS dem Kunden gesondert in Rechnung, weil die Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung ab diesem Zeitpunkt entfällt. Dessen ungeachtet widerspricht JFS der stillschweigenden Verlängerung des J[use+] Vertrages durch fortgesetzten Gebrauch ausdrücklich.
4. Kundenseitig eingebaute Teile werden rückübereignet. Sofern eine Trennung der zusätzlich eingebauten Teile nicht ohne Beschädigung des Vertragsgegenstandes möglich ist, verliert der Kunde mit dem Einbau das Eigentum daran entschädigungslos.
5. Hat der Kunde die in der Einsatzanalyse vereinbarten Betriebsstunden in erheblichem Maße überschritten, steht JFS das Recht zu, dem Kunden nachträglich die Differenz zu jenen höheren J[use+] Raten, die sich bei Zugrundelegung der tatsächlichen Betriebsstunden ursprünglich ergeben hätten, in Rechnung zu stellen.

Q. Gebühren, Aufrechnung, Abtretung, Sonstige Bestimmungen

1. Neben der J[use+] Rate, einer Vorabmiete und einer allfälligen Anzahlung hat der Kunde auch die Rechtsgeschäftsgebühr, alle Kosten die der JFS vor, während und nach der Vertragsdauer durch die Ermittlung des Aufenthaltes, durch Mahnung, Rücklastspesen und sonstige außergerichtlichen sowie gerichtlichen Forderungsbetreibung, Rückholung, Einziehung, Feststellung des Verkehrswertes bzw. des Reparaturaufwandes durch Einholung eines Sachverständigengutachtens und Verwertung des Fahrzeuges entstanden sind, zu tragen.
2. Der Kunde zeigt JFS einen Wechsel seines Wohn- oder Firmensitzes sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich schriftlich an.
3. Der Kunde kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber JFS nicht geltend machen, es sei denn, JFS hat die Forderungen des Kunden schriftlich anerkannt oder die Forderungen sind gerichtlich rechtskräftig festgestellt.
4. Ansprüche des Kunden gegenüber JFS dürfen nicht abgetreten werden.
5. JFS ist berechtigt, J[use+] Verträge mit dem Kunden auf ein anderes Unternehmen des Jungheinrich Konzerns zu übertragen. JFS wird den Kunden hierüber schriftlich informieren. Der Kunde erklärt sich mit einem solchen Vertragsübergang einverstanden, sofern er dieser nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Mitteilung widerspricht. JFS wird den Kunden auf diese Rechtsfolge in der Anzeige der Vertragsübernahme noch einmal gesondert hinweisen.

R. Besitzeinweisung

Der Ausrüstungsgegenstand befindet sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Eigentum von Jungheinrich. Für Finanzierungszwecke ist jedoch beabsichtigt den Ausrüstungsgegenstand zunächst an die Jungheinrich Fleet Services GmbH und/oder an einen Drittfinanzierer zu verkaufen. Jungheinrich, die Jungheinrich Fleet Services GmbH und auch der Drittfinanzierer stimmen der Benützung dieses Ausrüstungsgegenstandes durch den Kunden zu und weisen den Kunden hiermit ausdrücklich an, gegenständlichen Ausrüstungsgegenstand im Namen der jeweiligen Eigentümer, zunächst im Namen von Jungheinrich, dann im Namen der Jungheinrich Fleet Services GmbH und schließlich im Namen des Drittfinanzierers zu besitzen.

S. Erfüllungsort, Gebühren, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz desjenigen Lieferbetriebes von Jungheinrich, der den Ausrüstungsgegenstand zur Versendung bereitgestellt oder versandt hat.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit J[use+] Verträgen ist Wien.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und JFS gilt ausschließlich österreichisches Recht.